

### **13. Führung der Nachweisung (Nr. 43.4 KostVfg)**

<sup>1</sup> Nr. 43.4 Satz 2 KostVfg ist bei Verwendung des EDV-Programms REVI-Net nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Der Prüfungsbeamte hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass der Kostenbeamte die Sollbuchnummer oder die sonst erforderlichen Vermerke über die Erledigung in geeigneter Weise mitteilt.